



KLA
Komfortlüftungssysteme
Austria

Förderung von Komfortlüftungen Im Burgenland – MFH Sanierung

Dezember 2018

Inhalt

1. Förderung der Komfortlüftung in Vorarlberg
2. Förderhöhe im Detail
3. Technische Bestimmungen
4. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl
5. Nähere Informationen



KLA Komfortlüftungssysteme Austria

Leo-Fall-Straße 50 | 4600 Wels, Austria

Telefon +43 676 96 70 777 | Email office@komfortlueftungssysteme.at

www.komfortlueftungssysteme.at

1. Förderung der Komfortlüftung Burgenland – MFH Sanierung

Bei der Sanierung von Mehrfamilienhäusern im Burgenland gibt es keine spezielle Förderung von Komfortlüftungen. Eine Komfortlüftung hilft jedoch beim Nachweis über den f_{GEE} die erforderlichen Kennzahlen der Basisförderung bzw. die Bonusstufen zu erreichen.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens. Die Höhe des Förderungsdarlehens errechnet sich aus einer Basisförderung je m^2 förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche), abhängig von der vorgelegten Energiekennzahl, und kann durch Bonusbeträge (Steigerungsbeträge) erhöht werden.

2. Anforderungen an die Energiekennzahl

- (1) Die energiebezogenen Mindestanforderungen ($HWB_{Ref, RK}$ bzw. f_{GEE}) gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden. In begründeten Fällen (z.B. historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung der Anforderung an die Energiekennzahlen Abstand genommen werden.

$HWB_{Ref, RK}$	$21 \cdot (1 + 2,5/lc)$
$HWB_{max, Ref, RK}$ in $[kWh/m^2a]$	47,6 ⁽¹⁾
HEB_{RK} in $[kWh/m^2a]$	$HEB_{max, WG, RK}$
EEB_{RK} in $[kWh/m^2a]$	$EEB_{max, WG, RK}$

- (2) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehend angeführte wärmetechnische Mindestanforderungen erfüllt werden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Raumwärme-Energiekennzahl sind die einer Heizgradtagzahl von 3.400 (K.d/a) entsprechenden Monatsmitteltemperaturen heranzuziehen. Bei der Berechnung der solaren Wärmegewinne die entsprechenden Monatswerte der solaren Energieeinstrahlung. Bezüglich des A/V-Verhältnisses ist zwischen den Werten linear zu interpolieren. In begründeten Fällen (z.B. historische oder denkmalgeschützte Gebäude, Heime gemäß §§ 16, 17) kann von der Einhaltung der Anforderung an die Energiekennzahlen Abstand genommen werden.

A/V-Verhältnis	$HWB_{Ref, RK}$
$\geq 0,8$	75
$\leq 0,2$	35

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt:

$HWB_{Ref, RK}$	$25 \cdot (1 + 2,5/lc)$
f_{GEE}	1,05

Hinweis: Beim $HWB_{Ref, RK}$ bleibt die Lüftung mit Wärmerückgewinnung unberücksichtigt. D.h. das Gebäude wird mit Fensterlüftung berechnet auch wenn es eine Komfortlüftung hat. Eine Komfortlüftung hilft daher nur beim Nachweis der Mindestanforderung über den Gesamtenergieeffizienzfaktor, wobei die 1,05 bei einer durchschnittlichen Sanierung oft auch ohne Komfortlüftung erreicht werden und durch die Förderung daher nur ein sehr geringer Anreiz besteht eine Komfortlüftung einzubauen.

3. Förderhöhe

- (1) Bei der Durchführung von umfassenden energetischen Sanierungsmaßnahmen an förderungswürdigen Objekten gemäß § 2 Abs. 1 errechnet sich die Förderhöhe aufgrund eines Fixbetrages je m² förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche), abhängig von der Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl gemäß § 11 Abs. 2, wobei die maximale Förderhöhe mit 90% der förderbaren Gesamtsanierungskosten begrenzt ist.

Unterschreitung der Energiekennzahl	Förderhöhe je m ²
Basis	€ 250
< 15%	€ 300
< 30%	€ 350
< 50%	€ 400
< 70%	€ 500

Eine Unterschreitung des maximalen f_{GEE} von 1,05 bedeutet für die einzelnen Förderstufen:

- Basis: f_{GEE} max. 1,05
- <15%: f_{GEE} max. 0,89
- <30%: f_{GEE} max. 0,73
- <50%: f_{GEE} max. 0,52
- <70%: f_{GEE} max. 0,31

Es ist daher beim Nachweis über den f_{GEE} eigentlich ab der 30% Stufe ($f_{GEE} = \text{max. } 0,73$) meist eine Komfortlüftung notwendig, wobei auch mit einer Komfortlüftung die 50% Unterschreitung des f_{GEE} Wertes auf unter 0,52 nur sehr schwer zu erreichen ist.

4. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl

Für den Bauträger bedeutet eine Komfortlüftung die Sicherheit schimmelfreie Wohnungen unabhängig vom Nutzerverhalten zu haben. Dies zahlt sich für den gemeinnützigen Bauträger auch finanziell aus, da die Instandsetzungskosten einer Komfortlüftung normalerweise geringer sind als die durchschnittlichen Schimmelbeseitigungskosten von Gebäuden ohne Komfortlüftung. Hochwertige Filter halten fast 100% von Staub, Ruß und Pollen und auch 50% des Feinstaubes von den Wohnräumen fern. Die Wärme-/Feuchterückgewinnung spart im Winter ca. 5 - 10mal mehr Energie als Strom für den Antrieb der Ventilatoren benötigt wird. Bedenken sie auch: Eine PV Anlage können sie jederzeit nachrüsten eine zentrale Komfortlüftung nicht.

5. Weitere Informationen

Allgemein:

- Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 12 Monate ab in Rechtskraft erwachsenen Baubescheides eingebracht werden.

Homepage Förderung:

- <https://www.burgenland.at/themen/energie/foerderungen/>

Anträge und Formulare:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

- <https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/xpNachFachbereich.xsp?fachbereich=BW>

Energieberatung:

- Energieberatungen werden von der Abteilung 3 - Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung durchgeführt

Info Hotline Förderung und Energieberatung:

- 057/600/2801
- post.a3-energie@bgld.gv.at

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen bzw. abgeleitet werden.